

Traktandum 2

Einführung Schulsozialarbeit; Genehmigung

Die Schule ist ein Ort, wo Lehrpersonen Kindern Wissen und Können beibringen. Entscheidend für den Lernerfolg ist das gesamte Umfeld einer Schule. Angefangen beim Lehrplan, den Lehrpersonen, den Schulbehörden, der Schulinfrastruktur und weiter zu den Schülern und Eltern. Dieses engmaschige Zusammenspiel ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten nicht einfacher geworden.

Ein immer grösserer Teil der Ressourcen wird gebraucht, sich um Kinder in problematischen Situationen oder mit problematischem Verhalten zu kümmern. Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielschichtig. Eine Trendumkehr ist nicht zu erwarten. Längst betrifft das nicht nur Schulen in städtischen Gebieten. Im Kanton Bern setzten immer mehr Gemeinden eine Schulsozialarbeit ein.

Die Schulsozialarbeit entlastet die Schulen von der Bearbeitung komplexer sozialer Probleme und erheblicher erzieherischer Herausforderungen. Die Lehrpersonen können sich dank dieser Entlastung vermehrt auf den eigentlichen Unterricht konzentrieren, was die Qualität des Unterrichtes erhöht. Davon profitieren alle Schüler und letztlich die gesamte Gesellschaft.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Reutigen, Wimmis und Zwieselberg haben im Februar 2019 entschieden, die Einführung einer gemeinsamen Schulsozialarbeit zu prüfen. In enger Zusammenarbeit mit Schulleitungen und Kommissionsmitgliedern wurde der Bedarf abgeklärt und ein Konzept erstellt, wie die Schulsozialarbeit konkret funktionieren soll. Folgende Grundsätze wurden dabei definiert:

- Die Schulsozialarbeit wird in einem 3-jährigen Pilotprojekt ab 1.8.2020 erprobt.
- Die Schulsozialarbeit wird mit 50 Stellenprozenten ausgestattet.
- Die Schulsozialarbeit arbeitet dezentral in allen Schulanlagen je nach aktueller Bedürfnislage.
- Die Schulsozialarbeit wird der Gemeinde Wimmis angegliedert (Sitzgemeinde).
- Die Gemeinden Reutigen und Zwieselberg schliessen sich mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag an (Anschlussgemeinden).
- Der Gemeinderat Wimmis übt die Oberaufsicht über die Schulsozialarbeit aus.
- Die Schulkommission Wimmis führt die Schulsozialarbeit strategisch.
- Die Interessen der Anschlussgemeinden werden über die Schulleitungen und die Vertreter in der Schulkommission eingebracht.
- Die Kosten werden je hälftig nach Schüler- und Einwohnerzahlen auf die drei Gemeinden aufgeteilt.

Die Ziele der Schulsozialarbeit werden im öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag wie folgt umschrieben:

- Sie entlastet die Lehrpersonen und Schulleitungen von der Bearbeitung sozialer Probleme. Diese sollen sich vermehrt auf ihre jeweilige Kernaufgabe konzentrieren können.
- Sie unterstützt nach Möglichkeit die Lehrpersonen und Schulleitungen in der Früherkennung und Prävention.
- Sie leistet einen Beitrag zu einer verstärkten Kooperation zwischen schulischen und auserschulischen Akteuren, insbesondere zu Sozialdienst, Erziehungsberatung sowie der KESB.
- Sie unterstützt die Lehrpersonen, die Schulleitungen und die Eltern in ihren erzieherischen Aufgaben.
- Sie fördert und unterstützt die schulische, die soziale und die gesellschaftliche Integration der Kinder und Jugendlichen.

Die Schulsozialarbeit hat vor allem eine beratende und helfende Funktion. Sie hat kein Verfügungsrecht, kann also Massnahmen nicht einseitig bestimmen. Die Schulsozialarbeit ist Ansprechpartner sowohl für Schulleitungen und Lehrpersonen als auch für Schüler und Eltern. Der Zugang zur Schulsozialarbeit soll für alle so einfach wie möglich und direkt in den Schulanlagen erfolgen.

Die Schulsozialarbeit soll möglichst unabhängig und neutral arbeiten können. Sie ist deshalb nicht direkt in die Schulorganisation eingebunden oder der Schulleitung unterstellt. Selbstverständlich erfolgt eine sehr enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen Schulsozialarbeit, Schulleitung und Lehrpersonen. Weiter erfolgt von Fall zu Fall auch ein Austausch mit Gemeindebehörden und verschiedenen kantonalen Fachstellen (Sozialdienst, Kantonspolizei, Berufsberatung, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde usw.). Dies immer unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Das Budget für die Schulsozialarbeit sieht auf Basis von 50 Stellenprozenten Bruttokosten von 72'000 Franken vor. Davon entfallen 63'000 Franken auf Personalkosten und 9'000 Franken Infrastruktur-, Betriebs- und Verwaltungskosten. Die Kosten für die Schulsozialarbeit gehen grösstenteils zu Lasten der Gemeinden. Der Kanton übernimmt lediglich 10 Prozent der Gehaltskosten, was in unserem Fall 6'300 Franken ausmacht. Die Nettobetriebskosten von 66'000 Franken werden je hälftig nach Schüler- und Einwohnerzahlen auf die drei Gemeinden aufgeteilt.

Angenommene Kosten pro Gemeinde im Jahr 2021:

Gemeinde	Einwohner	CHF	Schüler	CHF	Total	Aufteilung 50 % Pensum
Reutigen	1'000	8'505	110	7'563	16'068	13 %
Zwieselberg	330	2'807	50	3'438	6'244	
Wimmis	2'550	21'688	320	22'000	43'688	37 %
	3'880	33'000	480	33'000	66'000	

Die jährlichen Kosten zu Lasten der Gemeinde Reutigen von 16'100 Franken übersteigen die Kompetenz des Gemeinderates für wiederkehrende Ausgaben (10'000 Franken) deutlich. Die Schaffung einer dauerhaften Schulsozialarbeit braucht daher die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Die Kosten für den 3-jährigen Pilotbetrieb würden hingegen innerhalb der Kompetenz des Gemeinderates für einmalige Ausgaben von 50'000 Franken liegen. Man könnte somit argumentieren, der Gemeinderat sei für den 3-jährigen Pilotbetrieb allein zuständig, den Gemeindeversammlungsbeschluss brauche es erst später bei einer allfälligen unbefristeten Einführung der Schulsozialarbeit.

Da die Schulsozialarbeit aber bereits jetzt mit der Absicht eines dauerhaften Angebotes eingeführt wird, ist es aus politischer Sicht richtig, die Bevölkerung über diese neue Aufgabe beschliessen zu lassen. Damit kann verhindert werden, dass eine Schulsozialarbeit mit viel Aufwand aufgebaut wird, welche die Mehrheit der Bevölkerung gar nicht will.

Antrag

1. Einführung der Schulsozialarbeit per 1. August 2020 mit wiederkehrenden Nettokosten von rund CHF 16'100.00 pro Jahr.
2. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Weiterführung oder Beendigung des Angebotes nach dem Pilotbetrieb.
3. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zum Abschluss des Vertrages mit der Sitzgemeinde Wimmis.